

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 18 (1945)

Heft: 2

Artikel: Die Verpflegung der Truppen und der Internierten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516742>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Verpflegung der Truppen und der Internierten

In der Dezembersession hat Nationalrat Gressot durch eine Kleine Anfrage die Frage der Verpflegung der Truppen, der Internierten und der Interniertenbewachungstruppen zur Sprache gebracht. Er legte dem Bundesrat namentlich nahe, er sollte durch die Gleichstellung der Interniertenbewachungstruppen mit den übrigen Truppen eine Ungerechtigkeit beseitigen. Der Bundesrat hat am 2. Februar 1945 folgende Antwort auf die Kleine Anfrage erteilt:

„Bis Ende September 1944 waren die Militärinternierten hinsichtlich der Verpflegung annähernd der Armee gleichgestellt. Im Hinblick auf die erschwerte Landesversorgung und als vorsorgliche Massnahme zur Schonung der Landesvorräte wurde durch die zuständigen Stellen ab 1. Oktober 1944 die Herabsetzung der Nahrungsmittelzuteilung an die Militärinternierten verfügt; die Zuteilung von rationierten Lebensmitteln bleibt übrigens immer noch reichlicher als für die Zivilbevölkerung.

Die Bewachungstruppen für die Militärinternierten sind in zahlreiche kleine Detachements von mindestens drei bis vier Mann aufgeteilt. Für diese kleinen Detachements kann kein eigener Haushalt geführt werden, weil dazu ein viel zu grosser Aufwand an Personal und Kücheneinrichtungen erforderlich wäre. Diese werden deshalb aus der Interniertenküche verpflegt und erhalten die gleiche Verpflegung wie die Militärinternierten. Es wäre nicht durchführbar, in der Interniertenküche für die wenigen Mann Bewachungstruppen eine besondere Verpflegung zuzubereiten.

Die Kosten der militärischen Tagesportionen betragen zurzeit rund Fr. 2.—. Dieser gleiche Kostensatz ist auch für die Verpflegung der Militärinternierten festgesetzt. Diese können somit den Ausfall an rationierten durch nichtrationierte Lebensmittel ersetzen. Damit wird den Militärinternierten und den Bewachungstruppen eine genügende Verpflegung gesichert, die auch der leichten Arbeit der Bewachungstruppen entspricht.

In allen Fällen, wo die Bewachungstruppen Gelegenheit haben, einen eigenen Haushalt zu führen, wird ihnen die für die Armee festgesetzte Tagesportion gewährt.“

Der Funktionssold für Rechnungsführer

Auf unsere Anfrage betr. den Funktionssold für Rechnungsführer hat uns der Herr Oberkriegskommissär die nachstehende Antwort erteilt, wofür wir ihm unsern Dank aussprechen:

„Mit Ihrem Schreiben vom 22. Januar 1945 machen Sie mich darauf aufmerksam, dass in Einheiten der Grenztruppen Gefreite Fourierdienst leisten, die